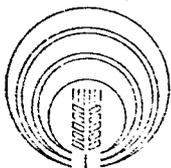


Rundschreiben AH 20/76
vom 8. Juni 1976
- GLA VI 10 -

§ 27 Abs. 1 Satz 1 GAL

Betr.: Weiterentrichtung von Beiträgen;
hier: Zweijahresfrist für die Ab-
gabe der Erklärung über die
Weiterentrichtung



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 Kassel · Weißensteinstr. 72 · Postfach 410360 · Fernruf 0561/3031-1 · Telex 0992393 · Telekopierer 3031-205

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 19. März 1976 - 11 RLw 3/75 - festgestellt, daß es sich bei der Zweijahresfrist für die Abgabe der Erklärung über die Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist handelt, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung nicht stattfindet. Der Beginn der Zweijahresfrist zur Abgabe der Erklärung über die Weiterentrichtung richtet sich nach dem Ende der Beitragspflicht. Dem Zeitpunkt, an dem der Bescheid der LAK über die Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis zugestellt wird, kommt hierbei keine Bedeutung zu.

In den Gründen der Entscheidung führt das BSG folgendes aus:

"Der am 10. Januar 1908 geborene Kläger war im Mitgliedsverzeichnis der Beklagten eingetragen. Zum 1. September 1970 gab er sein landwirtschaftliches Unternehmen durch schriftliche Verpachtung ab. Seine letzten Beiträge zahlte er am 10. August 1970 für die Monate Juli und August 1970; bei fortbestehender Beitragspflicht wäre zu diesem Zeitpunkt auch der Beitrag für September 1970 fällig gewesen. Mit Bescheid vom 10. November 1970 verfügte die Beklagte die Löschung im Mitgliederverzeichnis zum 1. September 1970. Den Anfang September geltend gemachten Anspruch des Klägers auf vorzeitiges Altersgeld erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 11. November 1970 an, jedoch wegen

/ gleichzeitigen

gleichzeitigen Bezuges einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur in halber Höhe. Mit Schreiben vom 2. Januar 1971 erkundigte sich der Kläger u.a. nach dem Grund für die Kürzung sowie danach, ob er mit Vollendung des 65. Lebensjahres das volle Altersgeld erhalten werde; zugleich machte er geltend, er habe das Unternehmen tatsächlich schon am 15. Januar 1970 abgegeben. Die Beklagte unterrichtete den Kläger mit Schreiben vom 21. Januar 1971 über die Rechtslage; hinsichtlich der Weiterentrichtungsmöglichkeit nahm sie auf den Hinweis im Löschungsbescheid Bezug.

Mit Schreiben vom 18. September 1972 fragte der Kläger an, wieviel er nachzahlen und was er sonst tun müsse, um das volle Altersgeld zu erhalten. Die Beklagte beschied ihn am 5. Oktober 1972 dahin, daß für eine wirksame Weiterentrichtung kein Raum mehr sei, weil die Erklärungsfrist hierfür am 1. September 1972 abgelaufen sei. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt, die Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt: Die Beitragspflicht des Klägers habe mit der Betriebsabgabe am 31. August 1970 geendet; damit sei die Zweijahresfrist des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL in Lauf gesetzt worden. Dem Löschungsbescheid komme nur deklaratorische Bedeutung zu. Der Kläger habe auch nicht im Anschluß an die Beitragspflicht regelmäßig Beiträge entrichtet (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GAL). Im Gegensatz zu dem dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. März 1973 (SozR Nr. 5 zu § 27 GAL 1965) zugrunde liegenden Sachverhalt habe der Kläger das Ende der Beitragspflicht auch ohne Rücknahme des Beitragsbescheides anerkannt. Den vom Kläger geltend gemachten besonderen Umständen - Vergeßlichkeit, Kränklichkeit und Rechtswandtheit - komme keine entscheidende Bedeutung zu.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger
Aufhebung des angefochtenen Urteils
und Zurückweisung der Berufung der
Beklagten.

Er macht geltend, daß er erst durch den Löschungsbescheid sichere Kenntnis vom Ende der Beitragspflicht erlangt habe; erst durch diesen Bescheid sei daher die Zweijahresfrist in Lauf gesetzt worden

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

/ Die

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger ist, wie das LSG zu Recht entschieden hat, zur Weiterentrichtung von Beiträgen nicht berechtigt.

Nach dem hier maßgebenden § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL 1969 (BGBl. I 1017) können Personen, die mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Diese Frist hat der Kläger nicht gewahrt; denn z.Zt. des für eine solche Erklärung allein in Betracht kommenden Schreibens vom 18. September 1972 waren seit dem Ende der Unternehmereigenschaft und damit der Beitragspflicht des Klägers bereits mehr als zwei Jahre verstrichen. Die Berufung des Klägers auf das Urteil des erkennenden Senats vom 8. März 1973 (SozR Nr. 5 zu § 27 GAL 1965) geht fehl. Nach diesem Urteil beginnt, wenn ein für unbestimmte Zeit erteilter Beitragsbescheid erteilt ist, die Frist des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL 1965 in der Regel nicht vor der Aufhebung dieses Beitragsbescheids. Die Erteilung eines solchen Beitragsbescheides ist hier weder vom LSG festgestellt noch sonst ersichtlich. Der Bescheid über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis steht einem Beitragsbescheid nicht gleich; Gegenstand der durch ihn getroffenen Feststellung ist nur die Mitgliedschaft, die mit der Beitragspflicht nicht übereinstimmen muß (vgl. §§ 14 und 17 GAL 1965). Es kommt hinzu, daß die Beteiligten hier das Ende der Beitragspflicht spätestens zum 31. August 1970 gekannt haben und daß der Kläger die Beitragszahlungen zu diesem Zeitpunkt eingestellt hat. Damit fehlt es an der in dem Urteil vom 8. März 1973 vorausgesetzten Ungewißheit über den Zeitpunkt des Endes der Beitragspflicht; das bloße Ausstehen des Lösungsbescheides vermochte eine solche Ungewißheit nicht zu begründen, zumal keiner der Beteiligten Inlaß hatte, mit der Möglichkeit eines Fortbestandes der Beitragspflicht zu rechnen. Bei der Zweijahresfrist des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL 1965 handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung nicht stattfindet (vgl. SozR Nr. 9, 10, 12 zu Art. 2 § 44 ArVNG): es ist daher ohne Bedeutung, auf welche Umstände die Versäumung der Frist zurückzuführen ist.

Auf die Richtigkeit der vom LSG nicht geprüften Behauptung des Klägers, der Pächter habe das Unternehmen bereits im Januar 1970 aufgrund mündlicher Vereinbarung gepachtet und seitdem schon bewirtschaftet, kommt es nicht an. Wenn diese Behauptung zuträfe, hätte die Bei-

tragspflicht des Klägers zwar schon im Januar 1970 geendet; sie endet, sobald die Unternehmereigenschaft entfällt, und nicht erst mit der Unternehmensabgabe i.S. des § 2 GAL. Am Ausschluß des Klägers von der Weiterentrichtung von Beiträgen würde sich jedoch nichts ändern. Zwar kann die Erklärung über die Weiterentrichtung auch noch nach Ablauf der Zweijahresfrist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich gezahlt worden sind (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GAL 1969); für eine solche Fortsetzung der Beitragsleistung kämen - die Richtigkeit der Darstellung des Klägers unterstellt - hier aber nur die Beiträge für die Zeit von Januar bis August 1970 in Betracht. Nach dem Sinn und Zweck des § 27 Abs. 1 Satz 2 GAL 1969 müßte jedoch gefordert werden, daß die Beitragszahlung in einem solchen Fall bis zur Abgabe der Erklärung ohne Unterbrechungen fortgesetzt worden ist. Diese Vorschrift will denjenigen vor den Folgen der Fristversäumung schützen, der seine Beitragspflicht als fortbestehend angesehen hat und dieser vermeintlichen Verpflichtung regelmäßig und laufend nachgekommen ist. Eines solchen Schutzes bedarf nicht, wer in der Erkenntnis, nicht mehr beitragspflichtig zu sein, noch vor der Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen die weitere Beitragszahlung eingestellt hat. Bei Abgabe der Erklärung waren aber bereits zwei Jahre keine Beiträge mehr entrichtet worden."

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dr. Noell